



## Anfrage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	AF/0045/2015		<b>Datum:</b>	27.04.2015
<b>Verfasser:</b>	01-CDU-Ratsfraktion	<b>Az:</b>		
<b>Gremienweg:</b>				
<b>07.05.2015</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)</b>			

Seit dem 1.1.2015 gilt in Deutschland das MiLoG, das den Arbeitnehmern einen Lohn von mind. 8,50 Euro je Zeitstunde zusichert.

**Die CDU-Fraktion fragt daher an:**

1. Liegen der Verwaltung Anhaltspunkte bzw. Erkenntnisse vor, die auf einen Verstoß gegen das MiLoG bei Vertragspartnern der Verwaltung inkl. der Eigenbetriebe, insbesondere in der Gastronomie, hindeuten? Wenn ja, welche?
  
2. Mit welchen Maßnahmen und Instrumenten wird seitens der Verwaltung die Einhaltung des MiLoG bei den Vertragspartnern, insbesondere auch in der Gastronomie, überprüft, insbesondere: holt die Stadt Verpflichtungserklärungen von Auftragnehmern ein, wonach diese im Falle der Inanspruchnahme der Stadt durch Dritte wegen Verstoßes gegen das MiLoG die Stadt von allen Ansprüchen auf erste Anforderung hin freistellt?
  
3. Findet diese Überprüfung auch für die von Vertragspartnern eingebundenen Subunternehmer statt? Wenn nein, warum nicht?